

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kellinghusen**

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 18. Februar 2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen/Senioren) der Stadt Kellinghusen wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kellinghusen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich auf einer Sitzung der Ratsversammlung bzw. des Sozialausschusses.
- (5) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Kellinghusen. Der Seniorenbeirat ist in die Entscheidungsfindung der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse einzubeziehen, soweit Interessen von Seniorinnen betroffen sind.
- (6) Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO), über die Befangenheit (§ 22 GO) und zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 31 a GO) gelten für die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Antragsrechte**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen/Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Der Seniorenbeirat berät, informiert und unterstützt die Ratsversammlung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. In diesem Rahmen kann der Seniorenbeirat Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat einmal jährlich eine Seniorenvollversammlung durchzuführen.

### **§ 3**

#### **Teilnahmerechte des Seniorenbeirats**

- (1) Die Ausschüsse der Ratsversammlung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen/Senioren der Stadt betreffen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den seniorinnen-/seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

### **§ 4**

#### **Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirats**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Kellinghusen ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 wahlberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats dürfen nicht Mitglieder der Ratsversammlung oder deren Ausschüsse sein.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden durch eine Seniorenvollversammlung gewählt.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 27 Wahlberechtigten des Seniorenrates und damit einer Anzahl, die der 3-fachen Mitgliederzahl des Seniorenrates entspricht, ist binnen 4 Wochen eine Seniorenvollversammlung einzuberufen.

### **§ 5**

#### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt 5 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Wahl durch die Seniorenvollversammlung und endet mit der Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Werden während der Wahlperiode Sitze frei, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

### **§ 6**

#### **Wahlversammlung**

- (1) Gewählt wird in einer Seniorenvollversammlung, zu der alle wahlberechtigten Seniorinnen/Senioren schriftlich eingeladen werden.
- (2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleitet.

- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Seniorinnen/Senioren der Stadt Kellinghusen. Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (5) Gewählt wird durch geheime Listenwahl, wobei jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte bis zu 9 Stimmen hat. Sie/Er kann allerdings nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin/einem Bewerber geben.
- (6) Die Stimmenausschüttung ist öffentlich und wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und einem Mitglied der Seniorenvollversammlung durchgeführt.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zieht. Alle nicht gewählten Kandidatinnen /Kandidaten bilden entsprechend der Stimmenzahl eine Nachrückerliste.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen wird, aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Sitzung.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten den Seniorenbeirat und sind für die Geschäftsführung zuständig. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderem Anlass mit einer qualifizierten Mehrheit abgewählt werden.

## **§ 8 Einberufung des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirats erforderlich macht, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr beauftragte Vertreterin/beauftragter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er hat Rede- und Antragsrecht.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 10 Finanzbedarf**

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben werden den Mitgliedern des Seniorenbeirats keine Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für höchstens 6 Sitzungen im Jahr eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro je Sitzung.
- (2) Erforderlicher Geschäfts- oder Aufwandsbedarf ist mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzusprechen bzw. über diese/diesen zu beantragen.

## **§ 11 Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

## **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit zum Seniorenbeirat ist das Amt Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kellinghusen zu verwenden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen und Anschriften sowie Geburtsdaten der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger zum Seniorenbeirat der Stadt Kellinghusen.
- (2) Soweit es nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Feststellung der Wahlberechtigung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kellinghusen, den 18. Februar 2010

Stadt Kellinghusen  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

---

Malte Wicke  
1.Stellvertretender Bürgermeister

